

Ladesäulen für Elektro-Fahrzeuge auf dem eigenen Hof: Neues Förder-Programm für Betriebe

Staatliche Unterstützung bei Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge

Einer aktuellen Studie zufolge benötigen wir in Deutschland bis zum Jahr 2030 mindestens 440.000 Ladesäulen für Elektro-Autos. Bisher sind es rund 40.000. Es gibt also noch viel zu tun. Um den Ausbau öffentlicher Ladesäulen gezielt zu fördern, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Programm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ ins Leben gerufen.

Wer förderfähig ist

Antragsberechtigt sind kleine und mittelgroße Unternehmen, die den maximalen Fördergesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen.

Was gefördert wird

Gefördert werden zum einen der Kauf und die Installation einer sogenannten Normalladeinfrastruktur bis 22 kW mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten und maximal 4.000 Euro pro Ladepunkt. Zum anderen der Kauf und die Installation einer Schnellladeinfrastruktur (von 22 kW bis maximal 50 kW) mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten und höchstens 16.000 Euro pro Ladepunkt. Außerdem erhalten Betriebe finanzielle Hilfe vom BMVI bei der Herstellung, Erweiterung oder Aufrüstung des Netzanschlusses – im Niederspannungsnetz in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten und maximal 10.000 Euro Förderung pro Standort. Im Mittelspannungsnetz wären es ebenfalls 80 Prozent der Gesamtkosten und höchstens 100.000 Euro Förderung pro Standort.

Detailliertere Angaben zu den förderfähigen Positionen finden Sie [hier](#).

Welche Bedingungen erforderlich sind

Laut BMVI müsste die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich sein, und zwar rund um die Uhr, also täglich 24 Stunden lang. Ist nur ein beschränkter Zugriff möglich, also statt 24 Stunden an 7 Tagen mindestens 12/6, halbiert sich die Förderhöhe auf 50 Prozent.

Es ist außerdem wichtig, dass die geplanten Ladesäulen der Ladesäulenverordnung entsprechen ([LVS](#)) und vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen. Voraussetzung ist Strom aus erneuerbaren Energien – entweder über einen Ökostromvertrag oder aus Eigenerzeugung vor Ort.

Die Mindestbetriebsdauer beträgt sechs Jahre, wobei der Betrieb auch durch Dritte erfolgen darf. Der sogenannte Zuwendungsempfänger muss allerdings über das gesamte Zeitfenster Eigentümer bleiben. Während der Mindestbetriebsdauer muss der Eigentümer halbjährlich einen Bericht übermitteln.

Die Stellplätze werden durch entsprechende Bodenmarkierungen gekennzeichnet (mit einem weißem E-Auto-Piktogramm gem. § 39 Abs. 10 StVO).

Sämtliche ausführlichen Förderbedingungen können Sie [hier](#) nachlesen.

Was Sie jetzt tun können

Sie sind an einer Förderung interessiert? Dann können Sie online einen Antrag stellen via [Antragsportal easy-Online](#). Zuständige Stelle ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung müssen die Unterlagen zusätzlich in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden.

Dem Förderprogramm stehen insgesamt 300 Millionen Euro zur Verfügung. Es endet entweder mit Ausschöpfung der Bundesmittel oder spätestens zum 31.12.2021. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Nachweisunterlagen durch die BAV. Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31.12.2022 realisiert werden.

Auf der [BAV-Website](#) finden Sie noch einmal die wichtigsten Informationen sowie alle relevanten Dokumente zum Förderaufruf.